

## Doetsch/Lenz, AnwaltsVorsorge tut Not

am 1. November 1879 wird Schaffrath zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt. Einem Schreiben Schaffraths vom 5. Juli 1891 an den Kammervorstand ist zu entnehmen, dass er sich schweren Herzens vor Ablauf der Wahlperiode wegen „eingetretener Schwäche der Sehkraft genötigt sieht das Ehrenamt aufzugeben und damit gleichzeitig aus dem Vorstand der Anwaltskammer überhaupt auszuschneiden“.

Die edle und kollegiale Gesinnung Schaffraths drücken folgende Zeilen in dem genannten Brief aus: „Ich spreche zugleich dem Vorstand ... für die langjährige, bei der Ausübung des Amtes mir gewährte kollegiale und freundschaftliche Unterstützung, sowie auch der Anwaltskammer und deren Mitgliedern für das mir seit einer Reihe von Jahren bezeugte Vertrauen meinen wärmsten Dank aus.“

Kurz nach dem 79. Geburtstag verstarb nach der Sterbeurkunde „der Oberjustizrat Rechtsanwalt und Notar Dr. juris Wilhelm Michael Schaffrath ... am 7. Mai 1893“ in Dresden. Das Bestattungsregister der „Frauenkirche Dresden, Dom Altstadt“ gibt als Todesursache „Herzlähmung nach Lungenentzündung“ an und erwähnt zum Begräbnis den „10. Mai 1893, Trinitatisfriedhof, 2 III.“.

Eine zahlreiche Trauergemeinde, zu der viele Vertreter des öffentlichen Lebens gehörten, erwiesen Schaffrath die letzte Ehre. Das Vorstandsmitglied der Anwaltskammer Sachsens, Justizrat Hänel, sprach herzliche Worte des Nachrufs und sagte u.a.: „Schaffrath zählte als Verteidiger zu den geachteten RAen Sachsens und er hat nahezu 100 RAe in seiner Kanzlei ausgebildet“ und er führte zur Persönlichkeit Schaffraths weiter aus: „strenges und unbeugsames Rechts- und Pflichtgefühl; Uneigennützigkeit und Überzeugungstreue; Lauterkeit seines Charakters und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung; Vorbild eines Anwalts im edelsten Sinne; ein Ritter des Rechts ohne Furcht und Tadel; allzeit mutig und unerschrocken für das eingetreten, was er als Recht erkannte.“

Eine Gedenktafel am Wohnhaus Schaffraths in der Bahnhofstraße von Neustadt/Sa. und ein Bildnis von ihm in der Galerie der Landtagspräsidenten im Ständehaus am Schloßplatz von Dresden erinnern an die herausragende Anwaltspersönlichkeit eines Wilhelm Michael Schaffrath. Einer Persönlichkeit, die uns auch heute noch viel zu sagen hat und von der mit Maxim Gorki gesagt werden könnte: „Ein Mensch, wie stolz das klingt“.

## AnwaltsVorsorge tut Not Oder: Viele Wege führen zur ROM<sup>1</sup>

Rechtsanwälte Dr. Peter A. Doetsch und Arne E. Lenz, Wiesbaden

### I. Vorbemerkung

RAe verdienen nicht selten gut ... solange sie ihren Beruf ausüben können. Doch was ist, wenn der Anwalt 65 oder 70 Jahre alt ist und altersbedingt seine Anwaltstätigkeit beendet? Was ist, wenn er aufgrund einer schweren Krankheit oder wegen eines Unfalls vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden muss?

Die gestellten Fragen müssen nur denjenigen beunruhigen, der nicht vorgesorgt hat und damit im Fall eines Falles über kein gutes finanzielles Ruhekitzen verfügt.

Nicht zuletzt aufgrund der Änderungen, die das Alterseinkünftegesetz ab dem 1.1.2005 für die verschiedenen Vorsorgeinstrumente mit sich bringt, ist es geboten, sich in diesen Wochen und nicht erst „später mal“ mit der eigenen Vorsorgesituation kritisch auseinander zu setzen.

Dieser Beitrag soll weder alle Details des Alterseinkünftegesetzes darstellen oder Kritik an dieser neuen Gesetzgebung formulieren. Dies ist schon an anderer Stelle geschehen.<sup>2</sup> Es geht vielmehr darum, grundlegende praxisorientierte Anregungen und Hinweise zu geben, die – hoffentlich – alle Leser dazu veranlassen, sich mit der eigenen Vorsorgesituation einmal kritisch auseinander zu setzen und diese, sollten sie Schwachstellen entdecken, auf ein gutes Fundament zu stellen.

<sup>1</sup> Rente ohne Mangel.

<sup>2</sup> Siehe zur Vorsorge für RAe allgemein Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, München 2004; zum AltEinkG: Risthaus, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, DB 2004, S. 1329 ff.; 1383 ff.; Niermann, Alterseinkünftegesetz – Die steuerlichen Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung, DB 2004, S. 1449 ff.; Flore, Das Alterseinkünftegesetz – Was kommt auf die Anwaltschaft zu?, AnwBl. 2004, S. 343 ff.

### II. Vorsorgeplanung: richtig gemacht

Eine Vorsorgeplanung verlangt, wie der Name schon sagt, Planung. Wenn die notwendigen 4 Schritte eingehalten werden, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die richtigen Entscheidungen getroffen. Zunächst ist das Vorsorgeziel festzulegen bzw. zu ermitteln. Danach ist festzustellen, welcher Vorsorgestatus schon erreicht ist, um aus der Differenz dann den bestehenden Vorsorgebedarf zu ersehen. Schließlich sollte ein Plan aufgestellt werden, der die **Vorgehensweise** bei der Schließung der Versorgungslücke zum Inhalt hat.

Schritt 1: Festlegung des Vorsorgeziels (Vorsorge-SOLL)

Schritt 2: Ermittlung des Vorsorge-Status (Vorsorge-IST)

Schritt 3: Errechnung des ergänzenden Vorsorge-Bedarfs (Vorsorge-DELTA)

Schritt 4: Aufstellung eines Vorsorgeplans mit Priorisierung und Auswahl von Vorsorgemaßnahmen (Vorsorge-PLAN)

Auch wenn man nicht jeden Schritt mit wissenschaftlicher Genauigkeit geht, sondern Ist- und Soll-Vorsorge nur ganz oder teilweise schätzt, ist die dargelegte Vorgehensweise hilfreich, um zu einem passenden Vorsorge-Portfolio für sich und seine Familie zu kommen.

Im Rahmen einer guten Vorsorgeplanung ist die Inanspruchnahme externer Berater bzw. Experten ggf. hilfreich. Die Eckpunkte der Gestaltung der eigenen Vorsorge kann der betroffene RA letztlich aber nur selbst festlegen. Sie sind nach Überzeugung der Verfasser nicht „delegierbar“. Die eigenen Bedürfnisse und Vorstellungen kennt nämlich niemand so gut wie man selbst und sollten in keinem Fall durch „vertriebsbezogene Interessen“ etwaiger beteiligter Berater überlagert werden! Bei

der Umsetzung und der laufenden Betreuung kann der Anwalt aber sehr wohl externe Unterstützung annehmen.

Zunächst sind die verschiedenen Lebenssituationen (**Versorgungsfälle**) zu unterscheiden, bei denen Absicherungsbedarf besteht. Hierbei handelt es sich um:

- Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wegen Alters,
- Ausscheiden wegen schwerer Krankheit bzw. Berufsunfähigkeit und
- der vorzeitige Tod.

Zu denken ist hierbei sowohl an den Versorgungsbedarf, der beim Anwalt besteht (außer bei seinem Tod), als auch an den seiner Familie.

Alle vorgenannten Versorgungsfälle werden durch ein biologisches Ereignis ausgelöst (Erreichen der Altersgrenze, Invalidität oder Tod). Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und der mögliche Zeitpunkt sind aber höchst unterschiedlich vorhersehbar. Eine Ausnahme ist der in der Wahrnehmung der meisten Menschen wichtigste Versorgungsfall Alter, dessen Eintritt – nicht aber Länge! – sich entsprechend dem geplanten Ruhestandstermin gut vorausbestimmen lässt. Die beiden Versorgungsfälle Invalidität oder der vorzeitige Tod spielen, vielleicht wegen einer dem Menschen immanenten positiven Grundeinschätzung zur eigenen Lebenserwartung, jedoch oft eine geringere Rolle. Insbesondere die Möglichkeit der Berufsunfähigkeit wird unterschätzt. Gerade die letztgenannten Versorgungsfälle können aber sehr plötzlich auftreten.

Man wird daher, da das für die Vorsorge freie Kapital meist begrenzt ist, in den verschiedenen Lebenssituationen und -phasen Prioritäten setzen müssen.<sup>3</sup>

Ein verheirateter junger Anwalt, der die Vorsorge für Invalidität und vorzeitigen Tod vernachlässigt, hat bei Eintritt eines solchen Versorgungsfalles keine Reaktionsmöglichkeit mehr. Hinzu kommt, dass eine Absicherung für diese Risiken mit zunehmendem Alter – ohne Risikozuschläge/Ausschlüsse, etwa beim Abschluss einer Versicherung – immer schwieriger wird. Die vorübergehende Vernachlässigung der Altersvorsorge ist dagegen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn vermutlich ohnehin mehr verdient wird, meist nachholbar. Eine Verzögerung des Aufbaus der Altersvorsorge bedeutet wegen des Zins- und Zinsezins-effektes dagegen „nur“ einen mit zunehmendem Alter stets progressiv wachsenden Aufwand.

Die Ermittlung des Vorsorgebedarfs hat für die verschiedenen Versorgungsfälle getrennt zu geschehen. Bei den Versorgungsfällen Invalidität und vorzeitiger Tod ist dies etwas leichter als für den Versorgungsfall Alter. Auf diesen Versorgungsfall soll daher nachfolgend noch näher eingegangen werden.

Für die Ermittlung des Versorgungsbedarfs im Alter und der notwendigen Maßnahmen, um diesen Bedarf zu decken, ist zunächst eine präzise Umschreibung dessen notwendig, was Altersvorsorge überhaupt ist. Diese Definition kann nach unserer Auffassung am ehesten durch die Abgrenzung der Altersvorsorge bzw. -versorgung<sup>4</sup> von der Vermögensbildung erfolgen.

Altersvorsorge zielt auf und erschöpft sich in der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, damit im gesamten dritten Lebensabschnitt – gleich wie lange dieser dauert – immer ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Am Ende der Absicherungszeit, wenn der Anwalt (bzw. letzte Hinterbliebene) stirbt, müssen keine Mittel mehr vorhanden sein. Bei der

Altersvorsorge werden mithin die finanziellen Mittel, die während der aktiven Dienstzeit angesammelt werden, typischerweise gänzlich verbraucht. Eine vorzeitige Verfügung über die Versorgungsmittel ist in der Regel ausgeschlossen oder führt zumindest zu erheblichen steuerlichen Nachteilen.

Altersvorsorge hat damit eine teilweise andere Zielrichtung als die reine Vermögensbildung. Bei der Vermögensbildung<sup>5</sup> geht es darum, vererbbares Vermögen zu schaffen. Typisch für Maßnahmen der Vermögensbildung ist weiter, dass sie nicht der Erzielung laufender Einkünfte dienen und nicht auf einen bestimmten Fälligkeitszeitpunkt gerichtet sind, sondern (theoretisch) unendlich laufen.

Vermögensgegenstände, die vererbt werden sollen, sind daher für die Altersvorsorge außer Ansatz zu lassen. Bei den Versorgungsfällen Tod und Berufsunfähigkeit ist es allerdings vertretbar, wirtschaftlich verwertbare Vermögensgegenstände, die unter normalen Umständen an die nächste Generation weitergegeben werden sollen, mit zu berücksichtigen.

In vielen Fällen (z.B. bei fremdgenutzten Immobilien) kann einem Vermögensgegenstand nicht von außen angesehen werden, ob er der Altersvorsorge oder der Vermögensbildung dient. Es kommt nämlich primär darauf an, welche Zweckbestimmung ihm im Einzelfall vom RA gegeben wird. Ist die Zweckbestimmung Altersvorsorge, dann ist der gesamte Wert anzusetzen und nicht ggf. nur die laufenden Erträge aus dem betreffenden Gegenstand.

Welches Vorsorgeziel der Einzelne anstrebt, ist letztlich eine individuelle Entscheidung. Für viele Anwälte werden 70 % der letzten Nettoeinkünfte in der Rentenphase genügen, da in dieser Phase keine Vorsorgekosten mehr anfallen und Kinder in der Regel aus dem Haus sind. In einzelnen Fällen, nämlich wenn im Berufsleben nicht viel Zeit für Konsum und Genuss bestand, ist es aber auch denkbar, dass 120 % der Nettoeinkünfte angestrebt werden, um sich im dritten Lebensabschnitt alle Wünsche erfüllen zu können.

Nicht immer ganz trivial ist es, die Höhe der verschiedenen erwarteten Einnahmen in der Rentenphase zu bestimmen. Die Höhe der vom Anwaltsversorgungswerk mitgeteilten Rentenanwartschaft lässt sich nicht 1 zu 1 mit der erwarteten Ablaufleistung einer privaten Rentenversicherung vergleichen. Warum nicht? Nun, ähnlich wie der Rentenwert der gesetzlichen Rente wird auch der Rentensteigerungsbetrag berufsständischer Versorgungswerke in der Regel Jahr für Jahr angepasst. Hierdurch erfolgt faktisch eine Wertsicherung, d.h. eine Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten. Die vom Versicherer mitgeteilte Ablaufleistung ist, wenn sie auch die erwarteten, nicht garantierten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung beinhaltet, dagegen eine Nominalleistung. Sie steigt – wie die Erfahrung zeigt – nicht mehr, sondern nimmt in diesen Tagen aufgrund niedrigerer Kapitalmarktverzinsung häufig sogar noch ab. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Wertbasis für alle erwarteten künftigen Leistungen gleich zu halten. Dies ist über eine Diskontierung bzw. Faustregel aber leicht möglich.<sup>6</sup>

Wenn schließlich durch den Vergleich des Vorsorge-Solls mit dem Vorsorge-Ist der Vorsorgebedarf (Vorsorge-Delta) ermittelt ist, geht es darum, die weiteren Schritte festzulegen.

3 Für eine beispielhafte Übersicht siehe Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, S. 31 f.

4 Im Folgenden wird der Begriff der Altersvorsorge statt des weitgehend gleichbedeutenden Begriffs der Altersversorgung verwandt.

5 Im politischen Bereich wird der Begriff der Vermögensbildung einengend auch nur als Synonym für die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital verstanden (sog. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand) oder als steuerbegünstigter mittelfristig angelegter Sparprozess (so beim alten „624-Mark-Gesetz“).

6 Weitere Hinweise und eine Diskontierungstabelle enthält Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, S. 19 ff.

## Doetsch/Lenz, AnwaltsVorsorge tut Not

Da die finanziellen Mittel, die für eine ergänzende bzw. erweiterte Vorsorge zur Verfügung stehen, bei den meisten Menschen endlich sind, stellt sich, wie schon erwähnt, die Frage nach der Priorisierung der zu ergreifenden zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen. Hierbei geht der Rat dahin, der Absicherung der zeitlich näheren Versorgungsfälle Invalidität und Tod im Zweifel Vorrang gegenüber der Alterssicherung einzuräumen.

Nachdem ein Bedarf festgestellt wurde, stellt sich im Anschluss die Frage nach dem „wie“ bei der Schließung der Versorgungslücke, nämlich der Auswahl des „richtigen“ Versorgungsweges. Allgemein spricht man von den **„drei Säulen der Alterssicherung“**<sup>7</sup>, wobei von diesem Oberbegriff meist auch die anderen Versorgungsfälle miterfasst sind. Für den Anwalt bedeutet dies im Regelfall:

- die berufsständische Versorgung aus dem Anwaltsversorgungswerk (alternativ: die gesetzliche Rentenversicherung)
- die betriebliche (arbeitgeberbasierte) Altersvorsorge
- die private Vorsorge (Eigenvorsorge)

Einen „Königsweg“ gibt es hierbei nicht und jeder Weg hat seine Vor- und Nachteile. Die Wahl sollte sich daher nach Abwägung derselben an den jeweiligen individuellen Anforderungen ausrichten. Im Übrigen ist hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Formen der Ergänzung der Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge eine weitere Devise auszugeben: Risikostreuung. Der Anwalt sollte die Vorsorgemaßnahmen sowohl bezogen auf den Versorgungsweg als auch die einzelnen Produkte (z.B. Rentenversicherung, Immobilie, Investmentfonds) und ggf. deren Anbieter (bei der betrieblichen und privaten Vorsorge) verteilen. Wer seine Altersvorsorge nur im Wert des Sozietätsanteils oder einer bestimmten Immobilie sieht, geht ein hohes Risiko ein. Wer auf viele Pferde setzt, wird zwar nicht unbedingt nur Gewinnerpferde dabei haben, dafür aber die Sicherheit, in jedem Fall eine ordentliche Rendite zu erzielen.

Bei einer Betrachtung der verschiedenen Vorsorgemaßnahmen darf zu guter Letzt auch eine Betrachtung der jeweiligen „Rendite“ nicht fehlen. Hierbei ist sowohl eine Betrachtung dessen, was das Vorsorgeinstrument bietet, aber auch die steuerliche Seite, also die Behandlung der hierfür aufgewendeten Beiträge und der späteren Leistungen erforderlich. Dieser Gesichtspunkt kann hier naturgemäß nur rudimentär behandelt werden.

### III. Berufsständische Versorgung

Die berufsständische Versorgung ist ein solider und guter Baustein der AnwaltsVorsorge, ohne Zweifel. Aufgrund des Umstandes, dass die Rechtsanwaltsversorgungswerke kein reines Umlageverfahren verwenden, sondern ein modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren oder offenes Deckungsverfahren<sup>8</sup> jeweils mit umfangreicher Kapitalbildung, wirken sich demographische Veränderungen bei weitem nicht so stark aus wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV). Hinzu

kommt, dass Freiberufler in weitaus geringerem Ausmaß als in der gRV pflichtversicherte Arbeitnehmer die für das Kollektiv relativ teure Möglichkeit vorzeitiger Rente oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente in Anspruch nehmen. Im Ergebnis ergeben sich Versorgungsleistungen, die – bei gleichem Beitrag – ggf. 1,5 bis 2 Mal so hoch sind wie die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Rahmen der berufsständischen Versorgung besteht die Möglichkeit zu freiwilligen Zusatzbeiträgen (in der Regel max. 30 % des Regelpflichtbeitrags). Dies macht aber nur dann Sinn, wenn dies nicht die einzige ergänzende Vorsorgemaßnahme ist (Aspekt Risikostreuung).

Hervorzuheben ist auch, dass – anders als bei anderen Versorgungswegen – keine Risikoprüfung stattfindet und die Absicherung der Hinterbliebenen keinen Mehrbeitrag kostet. Hieran wäre etwa bei einem „Renditevergleich“ zusätzlich zu denken. Die Werthaltigkeit der Versorgungshöhe wurde bereits angesprochen.

Infolge des Alterseinkünftegesetzes haben sich die steuerlichen Spielregeln, welche für die berufsständische Versorgung gelten, mit Wirkung ab 1.1.2005 deutlich geändert<sup>9</sup>. Künftig sind die Beiträge in weitaus stärkerem Umfang steuerlich absetzbar. Ab 2005 können nach § 10 Abs. 3 EStG n.F. 60 % der Beiträge, maximal aber 60 % von 20.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Der angegebene Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ab dem Jahr 2025 Beiträge bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 20.000 Euro steuerlich absetzbar sind. Neben Beiträgen zu einem Rechtsanwaltsversorgungswerk sind auch Beiträge zu einer sog. Leibrentenversicherung neuen Typs in diesem Sinne steuerlich abzugsfähig<sup>10</sup>. Die Finanzverwaltung führt bei der Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 4a EStG n.F. bis zum Jahre 2019 noch eine Günstigerprüfung nach altem Recht durch.

Die stärkere Abzugsfähigkeit der Beiträge ist jedoch verbunden mit einer deutlich stärkeren Besteuerung der ab 1.1.2005 bezogenen Versorgungsleistungen. Statt – wie bisher – nur mit dem Ertragsanteil (z.B. 27 % bei Rentenbeginn mit 65) werden sowohl Bestandsrenten als auch Renten, die in 2005 erstmals gezahlt werden, zunächst zu 50 % steuerpflichtig (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe aa EStG n.F.). Der steuerpflichtige Anteil steigt bis 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte und danach jährlich um einen Prozentpunkt, womit sich ab dem Jahre 2040 eine volle Besteuerung ergibt. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente richtet sich in der Übergangszeit bis zum Jahr 2040 nach dem Jahr des Rentenbeginns (sog. Kohortenprinzip). Hierbei wird nicht der einmal festgelegte Vomhundertsatz bei Rentenbeginn festgeschrieben, sondern ein hieraus errechneter lebenslanger steuerfreier – betragsmäßiger – Anteil der Rente. Dies hat zur Folge, dass spätere Rentenerhöhungen voll in die künftige Besteuerung eingehen.

Das Kohortenprinzip führt bis 2040 zu dem generellen Rat, falls der Eintritt in den Ruhestand ursprünglich zum Beginn eines Jahres geplant war, im Zweifel die Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk noch Ende des Vorjahres (Dezember) zu beantragen. Der ggf. mit dem um einen oder nur wenige Monate vorgezogenen Rentenbeginn verbundene versicherungsmathematische Abschlag ist in aller Regel geringer als

7 Im Zusammenhang mit dem Alterseinkünftegesetz wurde vom Gesetzgeber neuerdings auch die Unterscheidung nach „drei Schichten“ einer Versorgung eingeführt (Basisversorgung, Zusatzversorgung und Kapitalanlageprodukte). Obgleich diese Unterscheidung im Vergleich zur herkömmlichen Begrifflichkeit im Ergebnis ähnlich ist, richtet sie sich vor allem nach dem Typus eines Versorgungsinstrumentes und korrespondiert mit dessen Besteuerungsweise und nur zweitrangig mit dessen Herkunft. Näher zur neuen Typisierung: Risthaus, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, a. a. O.

8 Siehe zur Finanzierung näher Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, S. 54 ff.

9 Näher hierzu: Flore, Das Alterseinkünftegesetz – Was kommt auf die Anwaltschaft zu?, a. a. O.

10 Näher hierzu: Risthaus, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, a. a. O.

der Nachteil aufgrund höherer Steuerpflicht, zumal in Form der verlängerten Rentenzahlung bereits eine Kompensation für die reduzierte Rente erfolgt.

#### IV. Altersvorsorge über die Sozietät oder die Firma

Für Anwälte, die nicht Syndikusanwälte in großen Unternehmen sind, ist eine Altersversorgung über den Arbeitgeber (z.B. die Sozietät) bis heute eher die Ausnahme, insbesondere soweit es sich um angestellte RAe handelt. Das könnte sich künftig ändern.

Für Partner von Anwaltsgesellschaften in Form einer Personen- bzw. Partnerschaftsgesellschaft könnten die erweiterten Möglichkeiten des Steuerabzugs für Versorgungsbeiträge auch zum Abschluss von sog. Leibrentenversicherungen neuen Typs i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG genutzt werden. Wenn diese für ein Kollektiv, das heißt eine näher definierte Gruppe von RAen abgeschlossen werden, sind ggf. deutlich günstigere Versicherungskonditionen (bezogen auf die eingerechneten Kosten und die Bedingungen für die Aufnahme in die Versorgung) möglich. Dies sollte u.E. ausgelotet werden.

Für angestellte Anwälte und für die Partner von Anwaltsgesellschaften in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft bestehen vielfältige Möglichkeiten, steuerlich effektiv vorzusorgen. Es ist für diesen Personenkreis insbesondere möglich, laufende oder einmalige Bezüge aus ihrer Anwaltstätigkeit in Versorgungsleistungen umzuwandeln und dadurch die Besteuerung auf solche Einkünfte bis in die Rentenphase zu verschieben.<sup>11</sup> Der Vorsorgeprozess ist gleichzeitig in der Regel mit einem steuerfreien Zins- und Zinseszinsseffekt verbunden. Gerade für Hochverdiener ist dies eine interessante Möglichkeit, die steuerliche Belastung zu senken. Es kann aber, etwa bei Syndikusanwälten in größeren Unternehmen, auch eine arbeitgeberseitig finanzierte Altersversorgung der Fall sein. Durch die steuerlichen Rahmenbedingungen ist bei der betrieblichen Versorgung nämlich der Wirkungsgrad der Beiträge im Hinblick auf die späteren Leistungen recht hoch.

Die steuerliche Förderung geht bei der betrieblichen Versorgung allerdings im Regelfall mit diversen (gesetzlichen) Verfügungsverboten einher, welche durch die Zweckbindung sicherstellen sollen, dass das angesparte Kapital (nur) für den Versorgungsfall zur Verfügung steht. Sie ähnelt daher im Hinblick auf die Verfügbarkeit des angesparten Kapitals im Ergebnis der Versorgung aus dem Anwaltsversorgungswerk. Eine vorzeitige Verwertung wegen anderweitigen Bedarfs (etwa zur Tilgung eines Kredits oder Sonstigem) scheidet damit aus. Hieraus wird einmal mehr deutlich, dass nur bei einer Verteilung der finanziellen Mittel auf die verschiedenen Versorgungswege die erforderliche Flexibilität gegeben ist.

Als Vorsorgeweg der Wahl für die Ergänzung der Vorsorge über den Arbeitgeber, gleich ob der Anwalt die Versorgung ausschließlich selbst über einen Verzicht auf Barbezüge finanziert oder (auch) der Arbeitgeber einen Finanzierungsbeitrag leistet (z.B. soweit er aufgrund des Entgeltverzichts Sozialabgaben einspart), bieten sich als Durchführungswege zum einen die Direktversicherung oder Pensionskasse an. Sie sind mit wenig Administrationsaufwand für den Arbeitgeber verbunden und führen als insolvenzsicherer Durchführungswege beim Arbeitgeber auch nicht zur Belastung mit Beiträgen an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV). Letzteres, d.h. die Zusatzbelastung mit PSV-Beiträgen und das in der Regel deutlich höhere Anlageris-

ko machen Pensionsfonds aus Sicht der Verfasser zu einem für viele Fälle weniger geeigneten Weg der Altersvorsorge.

Steuerfrei und – nach derzeitiger Rechtslage bis 2008 – auch sozialabgabenfrei sind die Beiträge in die genannten versicherungsförmigen Durchführungswege nach § 3 Nr. 63 EStG nur bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 2.472 Euro). Für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen wird der Förderrahmen der steuerfrei einzahlbaren Beiträge um einen festen Betrag von 1.800 Euro erhöht, falls bei dem jeweiligen Arbeitnehmer nicht § 40b EStG (Pauschalbesteuerung) in der am vorgenannten Stichtag geltenden Fassung angewandt wird. Die auf diesen Betrag entfallenden Beiträge sind aber stets sozialversicherungspflichtig. Daher kann es aus steuerlichen Gründen wie auch aus Gründen der Risikostreuung bei Anwälten mit einem hohen Bedarf an ergänzender Vorsorge angezeigt sein, die betriebliche Vorsorge teilweise über eine rückgedeckte Unterstützungskasse oder eine Direktzusage mit Rückdeckung zu finanzieren. Bei Anwälten, welche unter den persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen (etwa angestellte Anwälte), wären dann aber Beiträge zur Insolvenzversicherung an den PSV zu entrichten. In jedem Fall sollte, um den maximalen Insolvenzschutz zu erreichen, eine etwaige bestehende Rückdeckungsversicherung an den versorgungsberechtigten Anwalt und mögliche versorgungsberechtigte Hinterbliebene verpfändet werden.<sup>12</sup> Hinzuweisen ist aber darauf, dass aus steuerlichen Gründen eine rückgedeckte Unterstützungskasse nur für eine Versorgung bzw. Entgeltumwandlung mit laufenden, gleichbleibenden oder steigenden Beiträgen geeignet ist. Dafür sind die steuerlich abzugsfähigen Beiträge aber der Höhe nach nicht limitiert, wenn man einmal vom Fall der Überversorgung (nach der Rspr. gilt: alle Versorgungsleistungen machen zusammen mehr als 75 % der Aktivbezüge aus) absieht. Bezogen auf die Höhe der Leistungen bestehen je nach Unterstützungskasse aber Begrenzungen, die allerdings in aller Regel sehr auskömmlich hoch sind.

Ein Vorteil der ergänzenden Vorsorge über eine rückgedeckte Unterstützungskasse oder eine rückgedeckte Direktzusage ist weiter, dass auch reine Kapitalzusagen zulässig sind<sup>13</sup>. Bei Pensionskassen und Direktversicherungen, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen werden, ist dagegen aus steuerlichen Gründen grundsätzlich eine Rentenzusage zu erteilen.

#### V. Private Vorsorge

In der Regel muss die berufsständische Versorgung und eine etwaige Zusatzversorgung der Sozietät mittels privater Vorsorgemaßnahmen ergänzt werden. Hierzu sollen nachfolgend einige Grundsätze erläutert werden.

Für die Eigenvorsorge bieten Banken, Sparkassen, Investmenthäuser, Versicherer und andere Anbieter eine schier unübersehbare Zahl von **Anlage- und Vorsorgeprodukten** an. Angeboten werden im Wesentlichen folgende Gruppen von Produkten:

- Liquide Geldanlagen (Sparbücher und -briefe, Geldmarktfonds und Termineinlagen), Verzinsliche Wertpapiere und Rentenfonds;

<sup>12</sup> Ein Praxisbeispiel für eine Pensionszusage mit Verpfändungsvereinbarung findet sich bei Doetsch, Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und -Vorstände, 5. Aufl. 2004, S. 141 ff.

<sup>13</sup> Die steuerlichen Rahmenbedingungen durch das Alterseinkünftegesetz führen bei den anderen Durchführungsweisen hier zu Beschränkungen.

<sup>11</sup> Siehe dazu näher Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, S. 130 ff.

## Doetsch/Lenz, AnwaltsVorsorge tut Not

- Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen, einschließlich indexgebundener bzw. fondsgebundener Verträge;
- Aktienfonds, offene Immobilienfonds und gemischte Fonds, insbesondere Altersvorsorge-Sondervermögen sowie direkte Sachanlagen in Aktien und Immobilien;
- Zertifikate bzw. strukturierte Produkte;
- Geschlossene Investmentfonds und Leasingfonds.

Wie vergleichen sich diese Produkte? Welche Chancen und Risiken bestehen bei den verschiedenen Produktarten? Wonach entscheidet sich, welches Produkt für den RA am meisten geeignet ist?

Die bereits angesprochene, nahezu unüberschaubare Vielfalt von Anlage- und Vorsorgeprodukten bedarf beim Anwalt, um ihm die Entscheidungsfindung zu erleichtern, einer Differenzierung. Unsere Empfehlung ist, sich bei der Auswahl aus dem großen Angebot an privaten Vorsorgemöglichkeiten bezogen auf die Altersvorsorge primär von folgenden **allgemeinen Qualitätskriterien** leiten zu lassen:

- Rentabilität (= Höhe des [Netto-]Ertrags bzw. der [Netto-]Rendite);
- (Ertrags-)Risiko bzw. Sicherheit (= Risiko, das die erwartete Rendite nicht eintritt oder eine Leistung ganz ausfällt);
- Flexibilität/Liquidität (= Möglichkeit zur Veränderung der Anlage bzw. dem Wechsel des Anbieters).

Zu diesen klassischen Kriterien für die Beurteilung von Kapitalanlagen sollten bei der Altersvorsorge u.E. noch folgende **zusätzliche Kriterien** hinzukommen:

- Abdeckung biometrischer Risiken (= Übernahme des Risikos der Langlebigkeit, des Todes oder der Berufsunfähigkeit);
- Qualitative Faktoren (insbesondere eigener Verwaltungsaufwand bzw. Beratungs- und Serviceumfang und -qualität).

Die Rentabilität eines Vorsorgeproduktes richtet sich danach, welche Erträge hiermit voraussichtlich (!) erwirtschaftet werden. Entscheidend ist dabei für den Anwalt im Zweifel nicht der Brutto-Ertrag, sondern der Netto-Ertrag nach Kosten und Steuern.

Ein großes Problem besteht jedoch darin, dass die verschiedenen Produkte der privaten Vorsorge nur schwer in punkto Ertrag bzw. Rendite miteinander verglichen werden können. So haben beispielsweise Lebens- und Rentenversicherungen neben der Kapitalstockbildung zusätzliche Versicherungselemente, wie z.B. eine originäre Todesfallleistung oder auch nur eine Beitragsrückgewähr an die Angehörigen im Todesfall, die „Geld wert sind“. Bei Rentenversicherungen sind die Auszahlungen zudem nicht nur vom Anlageerfolg des Versicherers, sondern auch von der Lebensdauer der versicherten Person abhängig.

Bei einem Rentabilitätsvergleich sollten alle beim Anwalt als Anleger ggf. zusätzlich entstehenden einmaligen und laufenden Kosten berücksichtigt werden. Weiter sollte von den Einzahlungen bei Versicherungen der für die Abdeckung biometrischer Risiken verbrauchte Teilbeitrag in Abzug gebracht werden. Da Lebensversicherer den Beitrag in der Regel (d.h. außer bei fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherungen) nicht aufspalten, ist der sog. Risikobeitrag ggf. in der Weise zu schätzen, das bei einem Versicherer der Beitrag für eine (fiktive) reine Risikoversicherung erfragt wird.

Das Kriterium des Ertragsrisikos bzw. der Sicherheit der Anlage soll hier primär als Risiko der Unterschreitung des Erwartungswertes einer Anlage verstanden werden. Das schließt das Risiko

ein, die für die Vorsorge bereitgestellten Gelder ganz zu verlieren (Verlustrisiko), etwa wegen Insolvenz des Schuldners. Die Sicherheit eines Vorsorgeinstrumentes hängt von den Risiken ab, denen es unterworfen ist. Hierzu zählen – je nach Vorsorgeinstrument – u.a. die Bonität des Schuldners, das Kurs- oder Marktpreisrisiko, bei Fremdwährungsanlagen das Währungsrisiko und bei Auslandsanlagen ggf. die politische Stabilität im Anlageland.

Beim Kriterium der Flexibilität bzw. Liquidität der Anlage geht es darum, wie schnell und ggf. mit welchen Vermögenseinbußen sowie Transaktionskosten die investierten Vorsorgebeträge in Anspruch genommen werden können oder bei einem anderen Anbieter bzw. in eine andere Anlageart vor dem vorgesehenen Ablauf investiert werden können. Je nachdem, in welchem Ausmaß ein Wechsel oder eine vorzeitige Inanspruchnahme sanktioniert wird, werden die Handlungsspielräume des Anwalts während der Zeit der Ansparens für das Alter eingeschränkt.

Biometrische Risiken werden nur zum Teil durch die verschiedenen Formen der privaten Altersvorsorge abgedeckt. Letztlich werden solche Risiken kongruent nur durch entsprechende Versicherungsprodukte abgedeckt; die Langlebigkeit durch eine Rentenversicherung, das Todesfallrisiko durch eine Risikoversicherung (ggf. als Teil einer kapitalbildenden Lebens- bzw. Rentenversicherung) und die Berufsunfähigkeit durch eine Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung.

Hinzuweisen ist insbesondere auch auf qualitative Faktoren, die jeder für sich definieren muss.

Der Anwalt muss entscheiden, inwieweit ihm z.B. die Beratungs- und Servicequalität wichtig ist. Unser Rat ist, diesen Aspekt nicht zu gering zu achten! Eine laufende Beratung bzw. Betreuung (z.B. Vermögensverwaltung) bewirkt, dass der Anwalt nicht allzu viel Zeit für die Vorsorgeplanung und -verwaltung verwenden muss, und dürfte auch die Qualität der Entscheidungen verbessern. Sie hilft insbesondere, dass die einmal getroffenen Vorsorgeentscheidungen später auch an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere solche steuerlicher Natur, angepasst werden. Eine gute Beratung und ein guter Service wird ein Stück Rendite kosten. Wenn es aber dazu führt, dass letztlich bessere Entscheidungen getroffen werden, übersteigt der Nutzen diese Kosten ggf. um ein Vielfaches. Die größere Schwierigkeit ist ggf., wie man feststellt, welcher Berater eine gute, d.h. am Wohl des Anwalts orientierte Beratung bietet.

Wenn die angebotenen Produkte nach den oben dargelegten Kriterien beurteilt werden, hat der Anwalt die Möglichkeit durch Abwägung der Vor- und Nachteile eine bewusste Entscheidung entsprechend seiner Bedürfnisse zu treffen.

Aus der Vielfalt der Produkte möchten wir an dieser Stelle keine besonders hervorheben, sei es positiv oder negativ, da es für und gegen jedes Produkt gute Gründe geben kann.

Auf eines sei aber hingewiesen: es macht keinen Sinn in ein Produkt zu investieren, von dem man nicht den Eindruck hat, dass man es nicht wenigstens den Grundzügen nach versteht. Der Finanzmarkt bietet sehr komplexe Produkte an. Das Vertrauen in einen ggf. vorhandenen Berater (oder den Tip eines Kollegen) ist das eine, eine eigene Entscheidung und Abwägung aber das andere.

Bereits die Überprüfung eines Produktes nach den oben aufgeführten Kriterien schützt vor unliebsamen Überraschungen und Fehleinschätzungen. Die Verfasser können (und wollen) mit diesem Beitrag keine Finanzberatung leisten. Der Anwalt soll hier aber das „Handwerkszeug“ erhalten, um ein Produkt hinterfragen und einschätzen zu können.

## Ditges, Riester-Rente in der Freiberufler-Praxis

Darum wollen wir abschließend noch auf die sog. „Grundgesetzlichkeiten“ eingehen. Diese „Grundgesetzlichkeiten“ helfen nämlich, die von Anlage- und Versicherungsvermittlern bzw. -beratern zum Teil suggerierten „Win-Win“-Produkte zu hinterfragen.

Aus Sicht der Verfasser sollten vor allem drei **Grundgesetzlichkeiten** beachtet werden:

- Risikostreuung bzw. Diversifizierung der Anlage im Rahmen der Altersvorsorge bringt Schutz vor unverkräftbaren Überraschungen beim planmäßigen Aufbau eines Vorsorgekapitals.
- Rendite und Risiko stehen miteinander in einem Abhängigkeitsverhältnis in der Weise, dass eine Erhöhung der Rendite regelmäßig nur für den Preis einer Erhöhung des Risikos möglich ist.
- Die Rendite ist – jedenfalls bei Anlagen am Geld- und Rentenmarkt – grundsätzlich umso höher, je länger Geld angelegt wird.

Der wichtigste zu beachtende Grundsatz ist, dass durch Risikostreuung bzw. Diversifizierung der Anlage das Risiko vermindert wird.

Bei der Altersvorsorge geht es – oder sollte es jedenfalls gehen – um eine möglichst sichere Erreichung der selbst gesetzten Vorsorgeziele. Wer hier auf mehrere Karten setzt (Risikostreuung), darf erwarten, dass die von ihm gesetzten Ziele (realistische Annahmen unterstellt) jedenfalls nicht deutlich unterschritten werden.

Was das Verhältnis von Rendite und Risiko angeht, so gilt die Erkenntnis, dass mehr Rendite grundsätzlich mehr Risiko bedeutet. Dies ist nämlich letztlich eine Folge marktwirtschaftlicher Verhaltensweisen der Anleger. Eine längere Bindung und damit geringere Flexibilität beim Anlegers wird oft mit mehr Rendite belohnt.

#### VI. Resümee: Auf Los geht's los!

Aus allem Vorstehenden folgen zwei grundlegende Ratschläge: (1.) Jeder Anwalt sollte die Überprüfung und ggf. Optimierung der eigenen Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsvorsorge zur „Chefsache“ machen. Er sollte (2.) die Vorsorgeplanung sofort in die Hand nehmen und nicht – wie ggf. schon bisher – auf die lange Bank schieben. Insbesondere die Zäsur durch das Alterseinkünftegesetz macht es sinnvoll, noch vor Ende 2004 aktiv zu werden.

Anwaltssozietäten sollten die gesetzlichen Veränderungen zum Anlass nehmen, die Einführung eines Versorgungssystems für angestellte Anwälte sowie für Partner zu prüfen. Auch hier ergeben sich ab 2005 neue Möglichkeiten.

Einige Ratschläge zu einer effizienten Vorgehensweise haben wir vorstehend gegeben. Weitere finden sich in der Fachliteratur<sup>14</sup> oder bei guten Beratern. Auf Los geht's los!

14 Zum Beispiel bei Doetsch/Jung/Lenz, AnwaltsVorsorge, München 2004.

## Riester-Rente in der Freiberufler-Praxis Erfahrungen zu Kosten und Nebenwirkungen

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Thomas Ditges, Bonn

Mit dem ohnehin komplizierten Betriebsrentengesetz dachten wir, leidlich vertraut zu sein. Die anlässlich der Riester-Reform eingearbeiteten zahlreichen Ergänzungen verstehen zu wollen, haben wir bald aufgegeben. Stattdessen erläutert uns die Assekuranz die Zusammenhänge in unmittelbarer Ansprache und per Sonderangebot über Flyer von DAV und DStV. Sie preist die Vorzüge der bereits fertig institutionalisierten Konstruktionen.

Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf Entgeltumwandlung und betriebliche Altersversorgung. Dafür hat Riester mit seiner Rentenreform gesorgt. Die Kanzleien sind aufgerufen, eigene Lösungen per Rahmenvereinbarungen zu präsentieren, um nicht Gefahr zu laufen, auf fremde und vielfältige Modelle eingehen zu müssen. Möglich sind Direktzusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionskasse und Pensionsfonds (zu den Einzelheiten siehe Langohr-Plato und Günther, AnwBl. 2003, 161). Wir präferieren Unterstützungskasse und Pensionskasse.

Schnell ist klar: Der Kern der Riester-Förderung (§§ 10a, 79 ff. EStG), der Aufbau einer Zusatzrente aus der Steuerförderung der Ansparung von 1–4 % des Jahresbruttogehalts bis zum Jahre 2008 ist geringfügig und allenfalls für Kinderreiche attraktiv; die Grundzulage beträgt zwischen € 38,00 (2002, 2003) und € 154,00 (ab 2008) – im Jahr!

Interessanter ist, was vorher schon möglich war und jetzt per Riester-Anlass aktualisiert wird: Die Nutzung von Steuer- und

Sozialversicherungsfreiheiten der Beiträge, nun lediglich erweitert um die Riester-Möglichkeiten der Entgeltumwandlung statt bisher bloßer -aufstockung.

Der Rentabilitätsgrad des Unterstützungskassenmodells soll 95 % des verwendeten Bruttogehalts ausmachen gegenüber 37 % im Falle regulärer Gehaltserhöhung. Die Sonderkonditionen machten nochmals 4,5 % der Prämie aus. Die Absicherung im variabel gestaltbaren Leistungsfall sei perfekt wegen Rückdeckung der Ansprüche gegen die Unterstützungskasse durch deren deckungsgleiche Lebensversicherung mit der Assekuranz. Das Modell leuchtet ein. Im Ergebnis werden Lebensversicherungen unterstützungskassenmoduliert weitergereicht.

Wir fragen nach den Kosten. Einrichtungskosten, erfahren wir, würden nicht erhoben, wohl ein „Mündesthonorar“ pro Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer, gedeckelt mit € 300,00 p. a. Der Konkurrent, welchen wir später vergleichend befragen, beansprucht auch – je nach Art der Versorgungsleistungen – zwischen € 10,00 und € 30,00 p. a. je Arbeitnehmer, solange nicht bestimmte Beitragsschwellen überschritten sind. Wir sind weitgehend entschlossen, das Unterstützungskassenmodell aufzugreifen.

Beiläufig wird noch die Abgabepflicht an den Pensionsversicherungsverein erwähnt, welche nach zwei Jahren eintrete. Die beträgt schon immerhin 2,1 % des jährlichen Beitragsauf-